

## Veranstaltungen

20.12.2022

**Starthilfe BEW: Die ersten Schritte zum Ziel**  
in Frankfurt am Main

25.-26.01.2023

**AGFW-Infotag „Ausbau und Transformation der Fernwärme – vom Plan zur Tat“**  
Online

15.-16.02.2023

**Befähigte Personen – Fernwärmestationen (mit Abschlussprüfung)**  
in Weimar

27.02.2023

**Anforderungen an Rohrleitungsbauunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung**  
in Hannover

28.02.2023

**Rohrverbindungen an Fernwärmeleitungen - Schweißen, Löten und Pressen**  
in Hannover

07.-08.03.2023

**Fachkraft für die Messung von thermischer Energie nach FW 608**  
in Nürnberg

21.-22.03.2023

**Rohrstatische Auslegung von Kunststoffmantelrohren**  
in Dresden

29.-31.03.2023

**Fernwärme-Kundenanlagen für Experten**  
in Deidesheim

24.-25.04.2023

**Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken**  
in Weimar

### Weitere Informationen unter:

[www.agfw.de/veranstaltungen](http://www.agfw.de/veranstaltungen)

### Fragen zu Veranstaltungen?

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni  
Tel.: +49 69 6304-417  
t.limoni@agfw.de



## Wärmepreisdeckel kommt.

### Bundesregierung verabschiedet EWPPBG

Kaum ist die Soforthilfe für Gas- und Wärmekunden durch das Parlament, wurde auch sogleich das nächste Gesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPPBG) – auch Wärmepreisbremse Stufe 2 genannt – am 25.11.2022 von der Bundesregierung beschlossen. Laut inoffizieller Zeitplanung soll das Gesetz bereits am 15.12.2022 endgültig vom Bundesrat verabschiedet werden.

Das Gesetz knüpft an die Soforthilfe an. Für die Kunden, die diese erhalten haben, soll es im März 2023 in Kraft treten und rückwirkend für die Monate Januar und Februar gelten. Für Industriekunden mit mehr als 1,5 GWh Verbrauch wird es bereits im Januar gültig sein.

Konkret will der Staat die Wärmekunden im Jahr 2023 entlasten. Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 GWh sollen 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs auf einen Brutto-Arbeitspreis von 9,5 Cent je Kilowattstunde gedeckelt werden. Für die übrigen 20 Prozent gilt der mit dem Versorger vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Industriekunden sollen für 70 Prozent ihres Wärmeverbrauchs einen Netto-Arbeitspreis von 7,5 Cent netto je Kilowattstunde zahlen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hat der AGFW sich zu den wichtigsten Punkten positioniert und Anpassungen des entsprechenden Referentenentwurfs gefordert.

### AGFW Stellungnahme

Der AGFW hat sich im Rahmen seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine praxistaugliche Umsetzung der Wärmepreisbremse ausgesprochen. Hingewiesen wurde insbesondere auf die im Gesetzentwurf festgelegten, sehr knappen Fristen für die Gutschrift der Erstattung und die Antragsstellung. Außerdem hat der AGFW empfohlen, Anpassungen des Grundpreises und Rabatte für Wärmekunden zuzulassen und dass sich der Referenzpreis für Dampflieferungen an dem Referenzpreis für Wärmelieferungen orientiert. Die Stellungnahme finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Problematisch ist aber nicht nur der hohe Komplexitätsgrad der Wärmepreisbremse, sondern auch die Summe an zusätzlichen Gesetzen, Verordnungen und Anforderungen, die auf die Unternehmen im Dezember zukommen. So belasten die Strompreisbremse und Informationspflichten nach EnSikuMaV und CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilungsverordnung Versorger administrativ und personell stark - und das in einem Monat, der von jeher sehr arbeitsintensiv ist.

### Änderungen am Entwurf

Im Vergleich zum Referentenentwurf weist der vom Bundeskabinett gebilligte Entwurf bereits einige relevante Anpassungen auf, die in dieser Form auch vom AGFW gefordert wurden.

Es wurde klargestellt, dass die Gutschrift des Entlastungsbetrags mit der den jeweiligen Monat erfassenden Abrechnung erfolgen kann. Die Pflicht einer aufwändigen, separaten Abrechnung zu Beginn des Monats entfällt damit. Auch die Frist für die Stellung eines Prüfungsantrags wurde bis zum Mai 2025 verlängert. Nur durch diesen Schritt ist es möglich, einen Änderungsantrag z. B. zugunsten von Neukunden zu stellen.

Der Referenzpreis für Dampflieferungen wurde von ehemals 10 Cent je Kilowattstunde auf 9 Cent je Kilowattstunde gesenkt. Damit steigt der effektive Entlastungsbetrag für Dampfkunden.

Der AGFW wird sich auch im weiteren Gesetzgebungsprozess für Verbesserungen einsetzen und Sie wie gewohnt ausführlich informieren.

**Sascha Frischmuth M.A.**

Tel.: +49 69 6304-210

E-Mail: [s.frischmuth@agfw.de](mailto:s.frischmuth@agfw.de)



**Dipl.-Kfm. John A. Miller**

Tel.: +49 69 6304-352

E-Mail: [j.miller@agfw.de](mailto:j.miller@agfw.de)



<sup>1</sup> Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung

## Strompreisbremse sieht Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte vor

Zeitgleich zum Gesetz über eine Wärmepreisbremse hat die Bundesregierung auch einen Entwurf zur Einführung einer Strompreisbremse verabschiedet. Dieses Gesetz sieht aber nicht nur eine Deckelung der Endkundenpreise und die Abschöpfung krisenbedingter Überschusserlöse, sondern auch eine Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte vor.

### Strompreisbremse

Ziel dieses Gesetzes ist es, Stromverbraucher ab März 2023 und zusätzlich rückwirkend für die Monate Januar und Februar zu entlasten. Daher sollen Haushalte und Kleingewerbe ein Basiskontingent ihres Strombedarfs zu einem reduzierten Bruttopreis von 40 ct/kWh beziehen. Dieses Kontingent beträgt 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Verbrauchs. Industrieunternehmen erhalten 70 Prozent ihres historischen Stromverbrauchs zu einem gedeckelten Nettopreis von 13 ct/kWh.

Die Abschöpfung der Überschusserlöse erfolgt für alle Stromerzeugungstechnologien, bei denen nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Überschusserlöse anfallen. Dazu zählen unter anderem Anlagen zur Stromerzeugung aus Abfall, Mineralöl, Braunkohle oder erneuerbaren Energien. Nicht abgeschöpft werden Erlöse aus der Erzeugung mit Steinkohle, Biomethan oder Erdgas. Die Erlöse oberhalb einer technologiespezifischen Erlösobergrenze werden abzüglich von Sicherheitszuschlägen zu 90 Prozent abgeschöpft.

### Streichung vermiedener Netznutzungsentgelte

Das Gesetz sieht jedoch auch die Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vor. So sind auch umfassende Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Stromnetzentgelteverordnung (StromNEV) vorgesehen. Unter anderem werden die vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNE) nach § 18 StromNEV gestrichen. Dies trifft vor allem die Betreiber bestehender KWK-Anlagen. Sie haben bislang von einer Vergütung nach § 18 StromNEV für

Stromeinspeisung aus dezentralen Versorgungsanlagen in das Stromnetz profitiert.

Hintergrund dieser Vergütung ist, dass dezentrale Erzeugungsanlagen unterhalb der Höchstspannungsebene in die Stromnetze einspeisen. Dadurch wird die Nutzung der Höchstspannungsnetze vermieden und somit ein aufwändiger und kostenintensiver Netzausbau eingespart. Die vNE sind ein wichtiger Erlösbestandteil für Anlagenbetreiber, der bei der Investitionsentscheidung fest einkalkuliert wurde.

Begründet wird die Streichung damit, dass dezentrale Erzeugungsanlagen „allenfalls vermeintlich“ Netzentgelte vermeide und eine Streichung die Netznutzer um insgesamt rund eine Milliarde Euro pro Jahr entlaste. „Ein Bestandschutz für Netzentgeltregeln [könne laut BMWK Begründung prinzipiell] nicht in Anspruch genommen werden.“

Die Streichung betrifft Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb gehen. Für Anlagen die nach diesem Datum in Betrieb gehen, war ein Auslaufen der Regelung ohnehin vorgesehen. Auf die vorgesehene Steigerung der Fördersätze für KWK-Anlagen um 0,5 ct/kWh ab 2023 hat die Entscheidung nach bisherigem Kenntnisstand keinen Einfluss.

Der AGFW hat mit einer Kurzstellungnahme auf die Relevanz der vNE für KWK-Anlagenbetreiber hingewiesen und sich gegen eine Streichung ausgesprochen. Außerdem haben sich BDEW, VKU und AGFW mit einem gemeinsamen Verbändebrief an die Mitglieder des zuständigen Bundestagsausschusses gewandt, um im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit für einen Fortbestand der vNE zu plädieren. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie natürlich informieren.

Dipl.-Ing. Johannes Dornberger  
Tel.: +49 69 6304-212  
E-Mail: [j.dornberger@agfw.de](mailto:j.dornberger@agfw.de)



Zertifikatsstudiengang „Netztechnik & Netzbetrieb“

Eine Kooperationsveranstaltung der Hochschule Nordhausen, der TEAG und des AGFW e. V.

Beginn: 30. Januar 2023

Ort: Hochschule Nordhausen

Weitere Infos unter: [www.agfw.de/zertifikatsstudiengang](http://www.agfw.de/zertifikatsstudiengang).